

lehnen. Tritt die Kammer diesem Vorschlage der Deputation bei? — Gegen 15 Stimmen Ja.

Berichterstatter Abg. B ö r i c k e: Es kommt nun Abschnitt 12 daran: „Von den Abtheilungen und Deputationen.“ Es wird hierbei zunächst auf unsern Bericht Rücksicht zu nehmen sein, weil die Deputation einen Zusatzparagraphen vor §. 102 vorgeschlagen hat. Zunächst schlägt nämlich die Deputation vor, die Ueberschrift des Abschnittes 12 zu ändern, so daß es heißt: von den Ausschüssen und Abtheilungen, und daß überall in den Gesetzen statt des Wortes: „Deputation“, das Wort: „Ausschuß“ gesetzt werde. Außer der zu ändernden Ueberschrift hat auch die Deputation sich für ein gemischtes System von Abtheilungen und Ausschüssen, das auch in der zweiten Kammer angenommen worden ist, in der Weise entschieden, daß nach dem jedesmaligen Beschlusse der Kammer von den Abtheilungen nicht bloß die Vorberathungen, sondern auch die Wahlen der zu wählenden Deputation ausgeführt werden könnten. Es ist also hier die diesseitige Deputation etwas weiter gegangen, als der dortige Kammerbeschluß geht. Zur Bezeichnung dieses gemischten Systems empfiehlt die Deputation den Zusatzparagraphen 101 b.: „Die Vorberathung der Berathungsgegenstände geschieht in der Regel durch Ausschüsse — oder in besondern Fällen durch die in der Kammer zu bildenden Abtheilungen“, wobei auf den Paragraphen hinzuweisen sein würde, der sich in dem Berichte der zweiten Kammer unter §. 102 befindet, aber eine ganz andere Zahl empfangen wird, sobald einmal die Geschäftsordnung redigirt ist.

Königl. Commissar T o d t: Wenn es sich gegenwärtig darum handelt, ob das System der stehenden Deputationen beibehalten, oder das der Abtheilungen eingeführt werden soll, so kann es nicht meine Absicht sein, auf den Gegenstand selbst noch mit einiger Umfänglichkeit zurückzukommen, denn darüber habe ich mich schon bei der Berathung in der zweiten Kammer zur Genüge ausgesprochen. Die Regierung ist allerdings von der Ansicht ausgegangen, daß das System der Abtheilungen dem Systeme der stehenden Deputationen vorzuziehen sei; indessen ist dies ein Punkt der Geschäftsordnung, der Seiten der Regierung als solcher in keiner Weise festgehalten wird, wenn die Kammern eine andere Ansicht darüber gewinnen. Für meine Person muß ich aber freilich gestehen, daß ich trotz alle dem, was gegen die im Entwurfe niedergelegte Ansicht der Regierung bei der Berathung in der jenseitigen Kammer und zum Theil auch von der diesseitigen Deputation geltend gemacht worden ist, mich von der Zweckmäßigkeit des Systems der stehenden Deputationen nicht habe überzeugen können. Ueber diesen Gegenstand glaube ich doch auch einige Erfahrungen gesammelt zu haben, diese Erfahrung aber giebt mir durchaus keinen Anlaß, das System der stehenden Deputationen für vorzüglicher zu halten. Uebrigens habe ich aber in dieser Beziehung auch meiner Erfahrung nicht allein getraut, sondern habe, wie ich bei einer andern Gelegenheit schon bemerkte,

auch bewährte und mit gereiftem Urtheile begabte Mitglieder anderer constitutioneller Staaten darüber vernommen und überall ist man derselben Ansicht gewesen, daß, namentlich auch einer Regierung gegenüber, Abtheilungen viel zweckmäßiger seien, als stehende Deputationen. Die Deputation hat zwar insofern eine Abhülfe eintreten zu lassen für gut befunden, als sie ein gemischtes System vorschlägt; ich weiß aber nicht, ob die Praxis ein solches gemischtes System als sehr vorzüglich wird erkennen lassen. Ich meinerseits bezweifle es freilich. Auf die einzelnen Vorzüge des einen oder des andern Systems gehe ich, wie schon angedeutet, nicht mehr ein, nur das Eine glaube ich noch mit hervorheben zu müssen, daß es wenigstens für die diesseitige Kammer vielleicht nicht ganz un Zweckmäßig gewesen sein würde, namentlich bei der eigenthümlichen Zusammensetzung derselben, wenn man gerade hier das System der Abtheilungen statt des Systems der stehenden Deputationen gewählt hätte, denn auf diese Weise hätten auch die practischen Erfahrungen derjenigen Kammermitglieder, die sich weniger mit schriftlichen Ausarbeitungen befassen, gleichzeitig bei den Deputationen benutzt werden können, was bei stehenden Deputationen nicht möglich sein würde. Indessen gebe ich diese Ansichten, die ich in der zweiten Kammer weitläufiger entwickelt habe, der Erwägung der geehrten Kammer anheim und habe diese Bemerkung nur nachträglich hinzufügen zu müssen geglaubt, damit man nicht etwa der Ansicht Raum gebe, als hätte ich von dem großen Gewicht der Gründe, die in der jenseitigen Kammer geltend gemacht worden sind, mich erdrücken und deshalb von meiner frühern Ansicht abbringen lassen.

Abg. H e u b n e r: Ich will ganz auf dem Wege fortfahren, den der geehrte Herr Regierungskommissar eingeschlagen hat, und mich nicht auf das Theoretische rücksichtlich der Abtheilungen und Deputationen einlassen, ich will nur einige kleine Bemerkungen, die sich schon aus der bisherigen Praxis herausgestellt haben, zur Erwägung bringen, um auf das Nachtheilige des unbedingten Abtheilungswesens aufmerksam zu machen. Ich erinnere an die Sitzung vom 1. Februar; allein in dieser Sitzung haben wir zehn Deputationen aus den Abtheilungen erwählt, und immer ist doch noch bis jetzt die Klage gewesen, daß wir nicht allzu viel Geschäfte haben. Wenn sich nun die Geschäfte in dem uns nur erwünschten Maße vermehren, so muß sich die Zahl dieser Deputationen verdoppeln, verdreifachen, ja sie muß sich verzehnfachen; wie ist es dann möglich, über dieses Heer von verschiedenen Deputationen irgend einen Gesamtüberblick zu gewinnen? wie ist es möglich, daß diese vielen Deputationen gleichzeitig die vorliegenden Gegenstände berathen? Es bliebe dann nichts Anderes übrig — und ich hätte auch dagegen gar nichts einzuwenden — als daß man nach und nach alle Mitglieder der Versammlung in die Deputationen wählte. Denn wenn das nicht der Fall wäre, so würde Einer in 6 und 8 verschiedenen Deputationen thätig sein müssen und könnte